

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Vom 5. August 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	5
5.1	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens	6
5.2	Schreiben der Bundesärztekammer vom 13.07.2021	14

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) findet die Aktualisierung der STIKO Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die in der online-Version im Epidemiologischen Bulletin Nr. 14 aus 2021 im Mai diesen Jahres vorgenommen wurde, Berücksichtigung.

Die STIKO hat in der auf den Internetseiten des RKI abrufbaren Version des Epidemiologischen Bulletins Nr. 14 vom 21. April 2021 die Angaben zur Impfung gegen Poliomyelitis hinsichtlich der Zuordnung einzelner Länder, zu den von der WHO vorgegebenen Kategorien für das Zirkulieren der verschiedenen Poliomyelitis-Virustypen, aktualisiert. Diese Aktualisierung führt zu keiner Änderung der in Tabelle 1 abgebildeten STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Poliomyelitis als solche. Auch ergibt sich aus der Aktualisierung keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie, da in Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" der Anlage 1 lediglich in allgemeiner Form auf die Ländertabelle in den Empfehlungen der STIKO verwiesen wird und die Berücksichtigung der ggf. aktuelleren Hinweise der WHO und des Auswertigen Amtes hiervon unbenommen bleiben.

Die STIKO weist in ihren Empfehlungen darauf hin, dass die Kategorien hinsichtlich ihrer Länderzuordnung regelmäßig, etwa 3-monatlich von der WHO aktualisiert werden. Da auch zukünftige Aktualisierungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die sich darauf beschränken diese von der WHO vorgenommene Kategorisierung des Vorkommens von Poliovirustypen auf Länderebene nachzuvollziehen, keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie erforderlich macht, besteht beschränkt auf diese Fallkonstellation auch keine Notwendigkeit einer wiederholten Entscheidung durch den G-BA zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie. Davon unbenommen wird der G-BA darüber hinaus gehende Änderungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen zum Anlass nehmen für eine Beschlussfassung zur Entscheidung über eine Umsetzung in der Schutzimpfungs-Richtlinie.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung einer Entscheidung über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 16. Juni 2021 wurde über die Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten. Als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde eine entsprechende Beschlussvorlage in der Sitzung des Unterausschuss Arzneimittel am 22. Juni 2021 abschließend beraten und konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 22. Juni 2021 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der VerfO des G-BA mit Frist bis zum 20. Juli 2021 einzuleiten.

Ausweislich ihres Schreibens vom 13. Juli 2021 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
AG Schutzimpfungen	16. Juni 2021	Beratung zur Nicht- Änderung der SI-RL aufgrund der Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen
UA Arzneimittel	22. Juni 2021	Beratung und Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der SI-RL Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V
UA Arzneimittel	27. Juli 2021	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens sowie Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der SI-RL
Plenum	5. August 2021	Beschlussfassung

Berlin, den 5. August 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V ist bei Beschlüssen, deren Gegenstand die Berufsausübung der Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte betrifft, der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 wurden der Bundesärztekammer (BÄK) der Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe übermittelt.

Darüber hinaus ist jedem, der berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, nach § 91 Abs. 9 SGB V in der Regel auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ausweislich ihres Schreibens vom 13. Juli 2021 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

<u>Bundesärztekammer</u>

Dezernat 3 – Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Patientensicherheit Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin gemäß § 91 SGB V Unterausschuss Arzneimittel

Besuchsadresse: Gutenbergstr. 13 10587 Berlin

ner/in:

Telefon: 030 275838210

Telefax: 030 275838205

E-Mail: arzneimittel@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de Unser Zeichen:

Datum: 22. Juni 2021

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA über eine Nicht-Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):

Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Sehr ,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zur vorgesehenen Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen bis zum 20. Juli 2021.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses mit Tragenden Gründen unter Hinweis auf Ihre Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die jeweils vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (§ 10 Abs. 2, 1. Kapitel Verfahrensordnung G-BA).

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z.B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.



Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Nach § 91 Abs. 9 SGB V hat der G-BA jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Da die mündliche Stellungnahme im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird, würde dies im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses voraussichtlich am 27. Juli 2021 in der Geschäftsstelle des G-BA erfolgen.

Die mündliche Stellungnahme dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Sollten Sie ggf. auf das Recht zur mündlichen Anhörung verzichten, bitten wir Sie, uns dies bei Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahmen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Beschlussentwurf und Tragende Gründe zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie

Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigefügte Tabellen-Vorlage "Literaturverzeichnis".

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben. Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

Muster

Nr.	Feldbezeichnung	Text	
1	AU:	(Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)	
İ	TI:	(Titel)	
	SO:	(Quelle, d.h. Zeitschrift oder Internetadresse oder Ort: Verlag. Jahr)	

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

Literaturliste [Institution/Firma]

Beispiel	Nr.	Feldbezeichnung	Text
	1	AU:	Bruno MJ
Zeitschriften-		TI:	Endoscopic ultrasonography
artikel		SO:	Endoscopy; 35 (11); 920-932 /2003/
Zeitschriften-	2	AU:	National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation
artikel		TI:	Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure
		SO:	Am J Kidney Dis; 35 (6 Suppl 2); S1-140 /2000/
	3	AU:	Stein J; Jauch KW (Eds)
Buch		TI:	Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
		SO:	Berlin: Springer. 2003
	4	AU:	National Kidney Foundation
Internet- dokument		TI:	Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up
		SO:	http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html
	5	AU:	Cummins C; Marshall T; Burls A
HTA-Doku-		TI:	Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in
ment			the enteral nutrition of dysphagic stroke patients
		SO:	Birmingham: WMHTAC. 2000

${\bf Stellung nahmever fahren\ zum\ Thema\ "Schutzimpfungs-Richtlinie"}$

Literaturliste [Hier Institution / Firma eingeben] Indikation [Hier zutreffende Indikation eingeben]

Nr.	Feldbezeichnung	Text
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU: TI:	
	SO:	
	AU: TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	

1



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), aufgrund der im Mai 2021 erfolgten Aktualisierung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zu Reiseimpfungen, welche der Veröffentlichung des Epidemiologischen Bulletin 14/2021 vom 8. April 2021 auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts zu entnehmen ist, nicht zu ändern.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Falmunita dan Futaska iduna	
۷.	Eckpunkte der Entscheidung	•
3.	Bürokratiekostenermittlung	:
4.	Verfahrensahlauf	:

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) findet die Aktualisierung der STIKO Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die in der online-Version im Epidemiologischen Bulletin Nr. 14 aus 2021 im Mai diesen Jahres vorgenommen wurde, Berücksichtigung.

Die STIKO hat in der auf den Internetseiten des RKI abrufbaren Version des Epidemiologischen Bulletins Nr. 14 vom 21. April 2021 die Angaben zur Impfung gegen Poliomyelitis hinsichtlich der Zuordnung einzelner Länder, zu den von der WHO vorgegebenen Kategorien für das Zirkulieren der verschiedenen Poliomyelitis-Virustypen, aktualisiert. Diese Aktualisierung führt zu keiner Änderung der in Tabelle 1 abgebildeten STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Poliomyelitis als solche. Auch ergibt sich aus der Aktualisierung keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie, da in Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" der Anlage 1 lediglich in allgemeiner Form auf die Ländertabelle in den Empfehlungen der STIKO verwiesen wird und die Berücksichtigung der ggf. aktuelleren Hinweise der WHO und des Auswertigen Amtes hiervon unbenommen bleiben.

Die STIKO weist in ihren Empfehlungen darauf hin, dass die Kategorien hinsichtlich ihrer Länderzuordnung regelmäßig, etwa 3-monatlich von der WHO aktualisiert werden. Da auch zukünftige Aktualisierungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen, die sich darauf beschränken diese von der WHO vorgenommene Kategorisierung des Vorkommens von Poliovirustypen auf Länderebene nachzuvollziehen, keine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie erforderlich macht, besteht beschränkt auf diese Fallkonstellation auch keine Notwendigkeit einer wiederholten Entscheidung durch den G-BA zur Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie. Davon unbenommen wird der G-BA darüber hinaus gehende Änderungen der STIKO-Empfehlungen zu Reiseschutzimpfungen zum Anlass nehmen für eine Beschlussfassung zur Entscheidung über eine Umsetzung in der Schutzimpfungs-Richtlinie.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung einer Entscheidung über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 16. Juni 2021 wurde über die Nicht-Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten. Als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde eine entsprechende Beschlussvorlage in der Sitzung des Unterausschuss Arzneimittel am 22. Juni 2021 abschließend beraten und konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 22. Juni 2021 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der VerfO des G-BA mit Frist bis zum 20. Juli 2021 einzuleiten.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
AG Schutzimpfungen	16. Juni 2021	Beratung zur Nicht-
		Änderung der SI-RL
		aufgrund der Aktualisierung
		der STIKO-Empfehlungen zu
		Reiseschutzimpfungen
UA Arzneimittel	22. Juni 2021	Beratung und Konsentierung
		des Stellungnahmeentwurfs
		zur Änderung der SI-RL
		Beschluss über die
		Einleitung des
		Stellungnahmeverfahrens
		nach § 91 Abs. 5 SGB V

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5.2 Schreiben der Bundesärztekammer vom 13.07.2021



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss Abteilung Arzneimittel

Gutenbergstraße 13 10587 Berlin Berlin, 13.07.2021

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin www.baek.de

Dezernat 3 Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Nicht-Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):

Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen Ihr Schreiben vom 22.06.2021

Sehr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.05.2021, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema "Umsetzung der aktualisierten STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen" (Nicht-Änderung der SI-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

